



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pä/019-2026#004
Datum: 13.05.2026

Planfeststellungsbeschluss

**zur 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 03.12.2024 Az.: 641pa/048-2023#007 „EÜ Lohoff - Haan -
Erneuerung“**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„EÜ Lohoff - Haan - Erneuerung - 2. PÄ“

in der Gemeinde Haan

Bahn-km 26,397 bis 31,869

der Strecke 2525 Neuss -Schwelm- Linderhausen

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Projekte KIB NRW 1, I.II-W-P-I
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Hinweise	4
A.4	Besondere Entscheidungen	4
A.4.1	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	4
A.4.2	Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis	5
A.4.3	Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis	6
A.5	Konzentrationswirkung.....	7
A.6	Sofortige Vollziehung	7
A.7	Gebühr und Auslagen	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	8
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	10
B.4.1	Planrechtfertigung.....	10
B.4.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	10
B.4.3	Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen.....	12
B.5	Gesamtabwägung.....	14
B.6	Sofortige Vollziehung	14
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	14
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	15

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Projekte KIB NRW 1, V.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „EÜ Lohoff - Haan - Erneuerung - 2. PÄ“ in der Gemeinde Haan, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss -Schwelm-Linderhausen, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Änderungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2024 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1.2	Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung, Planungsstand 01.04.2026, 6 Seiten	ergänzt Anlage 1; festgestellt
7.1	Bauwerksplan Draufsicht, Planungsstand: 21.01.2026, Maßstab: 1 : 100	ersetzt Anlage 7.1; festgestellt
7.2	Bauwerksplan Schnitte, Planungsstand: 21.01.2026, Maßstab: 1 : 100	ersetzt Anlage 7.2; festgestellt
17	Wasserrechtliche Unterlagen	nur zur Information

A.3 Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Planfeststellung vom 03.12.2024, Az. 641pa/048-2023#007, für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Lohoff“ in der Gemeinde Haan, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss -Schwelm- Linderhausen gelten fort, soweit sie nicht durch die in diesem Bescheid festgestellte Planänderung angepasst werden.

A.4 Besondere Entscheidungen

A.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG sowie die bauzeitliche Einleitung des anfallenden Grundwassers in den Obergruitener Bach nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung Obergruiten, Flur 2, Flurstück 2214 und Gemarkung Gruitener, Flur 7, Flurstück 988 der Strecke 2525, km 28,395 erteilt.

A.4.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Herstellung der Bohrpfähle während der Bauzeit. Hierbei wird verdrängtes Grundwasser aufgefangen, aufgereinigt und in den Obergruitener Bach eingeleitet. Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

Bauabschnitt	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
Strecke 2525 km 28,395	1,6	4 - 10	550

Das Ableiten von Grundwasser erfolgt in den Obergruitener Bach mit den oben genannten Einleitmengen.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle Rechtswert	Entnahmestelle Hochwert
----------	-------------	------------------------------	----------------------------

1	GE1	362583	5675667
---	-----	--------	---------

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle Rechtswert	Einleitstelle Hochwert
1	E1	362528	5675629

A.4.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.4.1.3 Befristung

Die Erlaubnis wird für maximal 10 Tage ab Beginn der Grundwasserentnahme befristet, jedoch spätestens bis zum 31.12.2027.

A.4.2 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West, anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden abzuwenden oder zu mindern.
2. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West, ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
3. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, sind das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
4. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
5. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.

6. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel (auch Tropfverluste oder sonstige wassergefährdende Stoffe) sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
7. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollslauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
8. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
9. Es ist zu gewährleisten, dass ausschließlich klares, unbelastetes und trübungsfreies Wasser in den Obergruitener Bach eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des einzuleitenden Wassers darf dabei 0,5 ml/l nicht überschreiten (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit). Andernfalls ist das abzupumpende Wasser fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
11. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.
12. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
13. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.4.3 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß

§ 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

4. Diese wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.5 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die genaue Höhe wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2024, Az. 641pa/048-2023#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, die Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Lohoff“, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss -- Schwelm-- - Linderhsn. in der Gemeinde Haan erteilt.

Gegenstand der Planänderung ist die Zusammenfassung der beiden Rahmenbauwerke zu einem durchgehenden Bauwerk, wodurch die Längsfugen entfallen. Die Rahmenwände werden erhöht und verbreitert, sodass Bohrpfähle mit 120 cm Durchmesser eingebunden werden können. Bei unveränderten lichten Maßen vergrößert sich dadurch die Stützweite. Die bislang vorgesehene Pfahlkopfplatte mit zweireihiger Tiefgründung entfällt; stattdessen erfolgt die Gründung der Halbrahmen auf einer einreihigen, tangierenden Bohrpfahlwand.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Projekte KIB NRW 1, V.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 11.02.2026, Az. V.II-W-P-I, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 12.02.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 03.03.2026 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 01.04.2026 wieder vorgelegt. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.04.2026, Az. 641pä/019-2026#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren intern die Stellungnahme des für das Wasserrecht zuständigen Sachbereichs 6 West eingeholt.

Die Stellungnahme vom 15.04.2026 enthält Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Das Planänderungsverfahren kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Durch die Zusammenlegung der beiden Rahmenbauwerke zu einem durchgehenden Bauwerk entfallen die Längsfugen. Die erhöhten und verbreiterten Rahmenwände ermöglichen die Einbindung von Bohrpfählen mit 120 cm Durchmesser, wodurch sich bei gleichbleibenden lichten Maßen die Stützweite vergrößert. Die Pfahlkopfplatte mit zweireihiger Tiefgründung entfällt zugunsten einer einreihigen, tangierenden Bohrpfahlwand. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen unverändert.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben

bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Projekte KIB NRW 1, V.II-W-P-I.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war *keine* Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3, Abs. 4, i. V. m. § 7 i. V. m. Nr.14.8.3.1 Anlage 1 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Zusammenlegung der beiden Rahmenbauwerke zu einem durchgehenden Bauwerk sowie die erhöhten und verbreiterten Rahmenwände ermöglichen die Einbindung von Bohrpfählen mit 120 cm Durchmesser, wodurch sich bei unveränderten lichten Maßen die Stützweite vergrößert. Die ursprünglich vorgesehene Pfahlkopfplatte mit zweireihiger Tiefgründung entfällt zugunsten einer einreihigen, tangierenden Bohrpfahlwand. Funktion und Kapazität des Vorhabens werden dadurch nicht beeinträchtigt; die Umsetzung des Gesamtprojekts bleibt uneingeschränkt möglich.

B.4.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes hat mit Schreiben vom 15.04.2026 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben und mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen, sofern es entsprechend den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung der unter A.4 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Die wasserrechtliche Erlaubnis stützt sich auf §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 WHG. Das Eisenbahn-Bundesamt ist als Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG zuständig. Die Erlaubnis durfte erteilt werden, da schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind und keine entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis bezieht sich auf den wasserrechtlichen Tatbestand der Entnahme von Grundwasser während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, sowie auf die bauzeitliche Einleitung des anfallenden Grundwassers in den Obergruitener Bach nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Die Grundwasserentnahme bedarf gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässeränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

Die Entnahmemenge von insgesamt 550 m³ ist gering und auf einen Zeitraum von 4 bis 10 Tagen begrenzt, sodass Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers ausgeschlossen sind. Aufgrund der Verwendung grundwasser-
verträglicher Materialien sind auch keine nachteiligen chemischen Auswirkungen zu erwarten. Nach der Entnahme des Grundwassers wird das verdrängte Grundwasser mittels Absetzbecken und anschließender Neutralisationsanlage behandelt und in den Obergruitener Bach eingeleitet. Durch diese Aufbereitung sind auch für das Oberflächengewässer keine nachteiligen chemischen Auswirkungen zu erwarten. Die Einleitmenge ist mit 1,6 l/s sehr gering und ebenfalls nur für einen Zeitraum von 4 bis 10 Tagen vorgesehen und liegt deutlich unter der Leistungsfähigkeit des Bachs sowie unter dem mittleren Niedrigwasserabfluss. Nach einer Fließstrecke von ca. 550 m mündet der Obergruitener Bach in die Kleine Düssel, welche an der betreffenden Stelle einen mittleren Niedrigwasserabfluss von 4,82 l/s aufweist. Insgesamt sind kei-

ne nachteiligen hydraulischen oder ökologischen Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer zu erwarten. Die beantragten Gewässerbenutzungen führen nicht zu schädlichen Veränderungen, die durch Nebenbestimmungen weder vermeidbar noch ausgleichbar wären (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Versagungsgründe liegen somit nicht vor. Auch im Übrigen ist eine schädliche Veränderung eines Gewässers, insbesondere des Grundwassers, durch die Maßnahme nicht zu befürchten, soweit sie wie geplant ausgeführt wird und die in diesem Plange- nehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermes- sen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen ist ent- sprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt worden. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten berücksichtigt worden.

Nach Abwägung aller relevanten Interessen und Belange liegen Gründe des Allge- meinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vor, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann. Die angeordneten Nebenbestimmungen entsprechen den Zwecken des § 13 WHG und sind erforderlich, um nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffen- heit zu verhindern (zur Begründung der Nebenbestimmungen siehe sogleich).

B.4.3 Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen

1. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenab- wehrpflicht.
2. Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.
3. Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 USchadG. Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.

4. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.
5. Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
6. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel u. a.: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
7. Befüllung von Maschinen: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
8. Benennung eines Verantwortlichen: Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berichtigt, Auskünfte zu verlangen.
9. Einleitung von unbelastete Wasser, welches frei von Trübung ist: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 3 WHG normierten Allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung nachteiliger Gewässerveränderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG).
10. Sicherung vor Auskolkung: Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Auskolkungen führen zu einem Abtrag von Sohlmaterial, durch das an anderer Stelle im Gewässer Abflusshindernisse entstehen können.
11. Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständigen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor Beginn der Baumaßnahme erreicht werden.
12. Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.
13. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.
14. Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).
15. Hinweis

16. Hinweis

17. Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

B.5 Gesamtabwägung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form eines Änderungs-Planfeststellungsbeschlusses liegen vor. Danach kann der Plan beschlossen werden. Dem Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Für die Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Gesamtabwägung im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2024, Az. 641pa/048-2023#007 verwiesen. Das Wesen des Vorhabens, die wesentlichen betroffenen Belange und Rechte und deren Verhältnis zueinander bleiben größtenteils unverändert; die Änderungen lassen das Abwägungsergebnis unberührt.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens in der Gestalt der ersten Planänderung höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 13.05.2026

Az. 641pä/019-2026#004

EVH-Nr. 3553161

Im Auftrag

(Dienstsiegel)